

rechtspflege an die Konflikt- oder Schiedskommission übergeben worden ist. Gelangt eine Verfehlung ohne Einschaltung der Organe der Strafrechtspflege an eine Koninkt- oder Schiedskommission zur Beratung und Entscheidung und wird sie nicht damit fertig, weil sie beispielsweise die Sache nicht klären kann, gibt es die Möglichkeit der Abgabe durch das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege an die Organe der Volkspolizei. Diese werden nach den Vorschriften über die Anzeigeprüfung, insbesondere gemäß § 100 — Untersuchungspflicht bei Verfehlungen — tätig.

Vierter Abschnitt

Verteidigung

Vorbemerkung

In diesem Abschnitt werden das Recht des Beschuldigten und Angeklagten auf Verteidigung (§§ 61—63) sowie die Rechte und Pflichten des Verteidigers (§ 64) geregelt. Ihre reale Grundlage haben diese Bestimmungen in den sozialistischen Verhältnissen in der Deutschen Demokratischen Republik, in der die Stellung jedes Bürgers von seinen persönlichen Fähigkeiten und Leistungen zum Wohle des Volkes bestimmt wird. Diese Vorschriften als Ausdruck und Garantie sozialistischer Gerechtigkeit und tatsächlicher Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz stehen in untrennbarem Zusammenhang mit den §§ 15 und 16 und den grundrechtlichen Artikeln 4 und 5 StGB sowie mit § 6.

§61

Recht auf Verteidigung

(1) Das Recht auf Verteidigung umfaßt das Recht des Beschuldigten oder des Angeklagten,

- die Beschuldigung kennenzulernen;
- über die Beweismittel unterrichtet zu werden;
- alles vorzubringen, was die erhobene Beschuldigung aus- - räumen oder seine strafrechtliche Verantwortlichkeit mindern kann;
- sich selbst zu verteidigen und sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers zu bedienen;
- Beweisanträge und andere Anträge zur Durchführung des Verfahrens zu stellen;
- Rechtsmittel einzulegen.

(2) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben das Recht auf Verteidigung zu gewährleisten.